(4) Für die schriftliche Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Die nach § 21 Abs. 3 bevollmächtigten Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission zeichnen "Im Aufträge".

VII.

Schlußbestimmungen

822

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

§23

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Der Ministerpräsident Grotewohl

Staatliche Plankommission
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates